

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der COSMO CONSULT Unternehmensgruppe

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, die die COSMO CONSULT GROUP SE oder deren verbundene Unternehmen bzw. Unternehmen der COSMO CONSULT Unternehmensgruppe (nachfolgend insgesamt „COSMO CONSULT“) mit Unternehmen (nachfolgend „KUNDE“) über Lieferungen und Leistungen der COSMO CONSULT schließen. Ergänzend gelten die Besonderen Bedingungen für Subscription, Lizenzkauf, Supportleistungen, COSMA, Cloud Services und Dienstleistungen.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen des KUNDEN, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.3. AGB oder Einkaufsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung, auch wenn COSMO CONSULT diesen nicht explizit widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn der KUNDE in einem Bestätigungsschreiben auf eigene AGB oder Einkaufsbedingungen Bezug nimmt.
- 1.4. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von COSMO CONSULT zumindest in Textform (z.B. per E-Mail, DevOps, Customer Portal, Teams) bestätigt wurden.

2. Definitionen

- 2.1. **Besondere Bedingungen** bezeichnet Allgemeine Geschäfts-

bedingungen, die ergänzend zu diesen AGB für bestimmte Bereiche Anwendung finden. Darunter fallen Besondere Bedingungen für Subscription, Lizenzkauf, Supportleistungen, COSMA, Cloud Services und Dienstleistungen.

- 2.2. **Geschäftsgeheimnisse** bezeichnet eine Information,

- die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
- die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

- 2.3. **Individualisierung** bezeichnet für den KUNDEN individuell erstellte Software sowie Konfigurationen, Änderungen, Erweiterungen und Anpassungen von Software.

- 2.4. **Lizenzierung** bezeichnet die Einräumung von Nutzungsrechten an Standardsoftware. Hierbei kann es sich alternativ um befristete Lizenzen (Subscription) oder unbefristete Lizenzen (Lizenzkauf) handeln.

- 2.5. **Cloud Services** bezeichnet Leistungen über die Bereitstellung des

Zugriffs auf Software und Ressourcen über das Internet.

- 2.6. **Standardsoftware** bezeichnet ein Softwaresystem, das als vorgefertigtes Produkt keine individuellen Anpassungen beinhaltet.
- 2.7. **Supportleistungen** bezeichnet Leistungen über Support.
- 2.8. **Werktage** bezeichnet alle Kalendertage, sofern sie nicht auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag am leistenden Standort von COSMO CONSULT fallen.
- 2.9. **Vertragliche Leistungen** bezeichnet alle vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die unter den Anwendungsbereich dieser AGB fallen.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus diesen AGB, den jeweiligen Besonderen Bedingungen sowie den dazugehörigen Bestellschein(en) und ggf. dessen Anlagen.
- 3.2. Soweit darin lediglich Funktionalitäten oder Aufgaben beschrieben werden, liegt die konkrete Realisierung und/oder Umsetzung unter Berücksichtigung des Stands der Technik im Ermessen von COSMO CONSULT.
- 3.3. Über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Leistungen (nachfolgend „zusätzliche Leistungen“) können vom KUNDEN beauftragt werden und sind in jedem Fall zusätzlich zu

vergüten. Soweit nicht anders vereinbart, berechnet sich diese Vergütung nach Aufwand gemäß der jeweils geltenden Preisliste von COSMO CONSULT. Verlangt der KUNDE, dass zusätzliche Leistungen außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten durchgeführt werden, wird für diese ein Aufschlag erhoben, der sich ebenfalls aus der jeweils geltenden Preisliste von COSMO CONSULT ergibt.

- 3.4. Der KUNDE bleibt für alle unternehmerischen Entscheidungen, die der KUNDE auf Basis der von COSMO CONSULT im Rahmen der Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Daten bzw. Informationen trifft, allein selbst verantwortlich.

- 3.5. Im Falle von Widersprüchen der Vertragsunterlagen gilt folgende Reihenfolge:

- Die einschlägigen Lizenzbedingungen (COSMO CONSULT EULA, Microsoft, Drittanbieter)
- Diese AGB
- Die einschlägigen Besonderen Bedingungen
- Die einschlägigen Bestellscheine
- Die weiteren dazugehörigen Anlagen

Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn in einer nach vorstehender Reihenfolge nachrangigen Regelung eine ausdrückliche Abweichung vereinbart wird und die Regelung, von der abgewichen werden soll, zitiert wird.

4. Allgemeine Mitwirkungspflichten des KUNDEN (auf dessen eigene Kosten)

- 4.1. Den Parteien obliegt die gemeinsame Verantwortung für die erfolgreiche Zusammenarbeit. Allen Personen auf Seiten des KUNDEN, denen eine Verantwortlichkeit zugewiesen wird, haben die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- 4.2. Der KUNDE wird mit COSMO CONSULT zur Durchführung der vertraglichen Leistungen eng kooperieren und COSMO CONSULT sämtliche zur Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- 4.3. Der KUNDE verpflichtet sich gegenüber COSMO CONSULT, eigenes, mit seinen Anforderungen an die vertraglichen Leistungen vertrautes und qualifiziertes Personal zur Seite zu stellen, um die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch COSMO CONSULT zu ermöglichen. Insbesondere wird der KUNDE das vorgenannte Personal in ausreichender Form für Besprechungen, Workshops und zur Teilnahme an Schulungen sowie zur Durchführung von Tests zur Verfügung stellen.
- 4.4. Der KUNDE wird alle zur Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf Anforderung rechtzeitig erbringen sowie alle erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen in seinem Betrieb schaffen;

dies schließt insbesondere folgende Mitwirkungspflichten des KUNDEN ein:

- Bereitstellung aller für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort erforderlichen Arbeitsmittel, Hard- und Software und Räumlichkeiten in ausreichender Menge;
 - Bereitstellung eines performanten Remote-Zuganges für COSMO CONSULT auf die Systeme des KUNDEN nach den Vorgaben von COSMO CONSULT einschließlich der entsprechenden Berechtigungen;
 - Bereitstellung kompetenter Mitarbeiter des KUNDEN im erforderlichen Umfang;
 - Bedarfsgerechte Steuerung und Kontrolle der Mitarbeiter und Kapazitäten des KUNDEN.
- 4.5. Der KUNDE wird sämtliche vertragliche Leistungen unverzüglich nach Bereitstellung untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich in Textform rügen. Er wird dabei die Mängel so exakt wie möglich beschreiben.
 - 4.6. Über technische Änderungen beim KUNDEN, Änderungen in den Arbeitsabläufen beim KUNDEN und über Neuanschaffungen durch den KUNDEN, die Änderungen der vertraglichen Leistungen erforderlich machen, wird der KUNDE COSMO CONSULT rechtzeitig in Textform informieren.
 - 4.7. Sofern COSMO CONSULT keine Cloud Services für den KUNDEN

- erbringt, ist der KUNDE für die Durchführung von Sicherungen verantwortlich. Der KUNDE ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche Daten und Programme regelmäßig (mindestens täglich) ordnungsgemäß zu sichern. COSMO CONSULT haftet daher nicht für den Verlust von Daten oder Programmen oder für Kosten der Wiederherstellung von Daten oder Programmen, sofern der KUNDE dieser Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 4.8. Der KUNDE wird COSMO CONSULT den zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Zugang zu Gebäuden, Systemen, Netzen und Anlagen gewähren.
- 4.9. Der KUNDE wird die Software, sofern diese bei ihm betrieben wird, nur in ordnungsgemäß funktionierenden Umgebungen einsetzen.
- 4.10. Der KUNDE wird seine gesetzlichen Verpflichtungen, die ihn im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen treffen, einschließlich solcher aus Gesetzen über Import und Export von Software und zugehörigen technischen Daten, erfüllen.
- 4.11. Der KUNDE trägt die alleinige Verantwortung dafür, steuerrelevante Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und dem für ihn zuständigen Finanzamt fristgerecht die erforderlichen Informationen und Erklärungen zur Verfügung zu stellen. COSMO CONSULT treffen insoweit keine Mitwirkungs- oder Informationspflichten.
- 4.12. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des KUNDEN für ihn im Tätigkeitsbereich von COSMO CONSULT tätig sind oder Mitwirkungsleistungen erbringen, hat der KUNDE wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. COSMO CONSULT hat es gegenüber dem KUNDEN nicht zu vertreten, wenn sie aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten ihren Verpflichtungen gegenüber dem KUNDEN ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.
- 4.13. Weitere Mitwirkungspflichten des KUNDEN ergeben sich aus den einschlägigen Besonderen Bedingungen.
- 5. Eingetragener Partner**
- Der KUNDE erklärt sich bereit, COSMO CONSULT als eingetragenen Partner in Bezug auf Micro-soft-Lizenzprodukte und Lizenzprodukte anderer Hersteller zu benennen und die hierfür erforderlichen Einstellungen vorzunehmen.
- 6. Termine, Verzug**
- 6.1. Genannte Termine sind grundsätzlich unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet werden.
- 6.2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen COSMO CONSULT, die Erfüllung seiner Verpflichtungen, um die Dauer der Behinderung aufzuschieben.

- 6.3. Termine können von COSMO CONSULT nur dann eingehalten werden, wenn der KUNDE seinen Mitwirkungspflichten vollständig und rechtzeitig nachkommt. Verzögerungen bei der Lieferung und Leistungserbringung, die durch den KUNDEN, insbesondere durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben, Informationen und Unterlagen, verursacht werden sowie andere in der Sphäre des KUNDEN liegende, sind von COSMO CONSULT nicht zu vertreten und führen nicht zum Verzug von COSMO CONSULT. Mehraufwand, der bei COSMO CONSULT durch solche Verzögerungen verursacht wird, kann von COSMO CONSULT zu den Dienstleistungssätzen laut Angeboten in Rechnung gestellt werden.
- 6.4. Sofern der KUNDE eine Unterbrechung der Leistungserbringung wünscht, hat er dies gegenüber COSMO CONSULT mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen zumindest in Textform mitzuteilen, wobei die Mitteilung auch Angaben zur gewünschten Dauer der Unterbrechung enthalten muss. Die Parteien werden sich sodann über eine neue Planung und eine angemessene Verschiebung vereinbarter Termine verständigen. Unterbleibt die vorgenannte Mitteilung oder erfolgt diese verspätet, so kann COSMO CONSULT die eingeplante Zeit für die eingeteilten Mitarbeiter als Entschädigung für den Vorhalt von Arbeitskräften für den Zeitraum, um den die

Mitteilung verspätet erfolgt längstens aber bis zur Wiederaufnahme der Leistungserbringung, zu den Dienstleistungssätzen laut Angeboten in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, soweit COSMO CONSULT die eingeteilten Mitarbeiter anderweitig abrechenbar einsetzen kann. Sofern infolge der Unterbrechung neue Mitarbeiter von COSMO CONSULT eingearbeitet werden müssen, so kann der hierfür erforderliche Mehraufwand zu den Dienstleistungssätzen laut Angeboten in Rechnung COSMO CONSULT gestellt werden.

7. Mängelrechte

- 7.1. Die Mängelrechte des KUNDEN im Einzelnen ergeben sich aus den einschlägigen Besonderen Bedingungen.
- 7.2. Ansprüche des KUNDEN auf Schadensersatz bestehen nur unter den Voraussetzungen und in den Grenzen gemäß Nr. 8.
- 7.3. Die Mängelrechte des KUNDEN verjähren ein Jahr nach Bereitstellung der jeweiligen vertraglichen Leistung oder soweit anwendbar nach Abnahme.
- 7.4. Voraussetzung für Mängelrechte des KUNDEN ist die Reproduzierbarkeit des gerügten Mangels.
- 7.5. Soweit COSMO CONSULT Spezifikationen für Hard- und Software für den Einsatz der vertraglichen Leistungen mitgeteilt hat, ist es Voraussetzung der Mängelhaftung, dass die vertraglichen Leistungen

ausschließlich mit Hard- und Softwarekomponenten eingesetzt werden, die den Spezifikationen entsprechen. Kein Mangel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der von dem KUNDEN verwendeten Hardware- und Software-Umgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des KUNDEN stammenden Gründen resultieren.

- 7.6. Sofern der KUNDE selbst eine Änderung der vertraglichen Leistungen, insbesondere eine Änderung des Quellcodes oder eine vollständige oder teilweise Deaktivierung durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen, es sei denn, der KUNDE weist nach, dass der Mangel nicht auf der von ihm durchgeführten oder veranlassten Handlung beruht.
- 7.7. Erbringt COSMO CONSULT Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann COSMO CONSULT hierfür die billigerweise notwendige und angemessene Vergütung entsprechend der Preisliste von COSMO CONSULT verlangen, soweit der Aufwand vom KUNDEN verursacht wurde. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder reproduzierbar ist sowie bei sonstigen unberechtigten Mängelrügen. Durch unberechtigte Mängelrügen verursachter Aufwand ist nach den jeweils

aktuellen Stundensätzen von COSMO CONSULT zu vergüten.

8. Haftung

- 8.1. COSMO CONSULT haftet in voller Höhe für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 8.2. Im Falle einfacher oder leichter Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgelhilfen ist die Haftung von COSMO CONSULT bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf) auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen ist jede weitere Haftung von COSMO CONSULT bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 8.3. Die Parteien stimmen überein, dass im Falle von Nr. 8.2 der typischerweise vorhersehbare Schaden maximal beschränkt ist auf die Höhe der im jeweiligen Bestellschein vereinbarten Vergütung. Im Falle einer zeitanteilig zu entrichtenden Vergütung versteht sich die vorgenannte Beschränkung pro Kalenderjahr auf die jährliche Vergütung.
- 8.4. Abweichend von Nr. 8.2 und 8.3 haftet COSMO CONSULT unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer

vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von COSMO CONSULT beruhen.

- 8.5. Soweit die Haftung von COSMO CONSULT nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung der Organe, Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.6. Sämtliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der in Nr. 8.1 und 8.4 benannten, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Für die in Nr. 8.1 und 8.4 benannten Ansprüche gilt die gesetzliche Verjährung.
- 8.7. Im Falle eines Datenverlustes haftet COSMO CONSULT nur auf Aufwendungsersatz für die Wiederherstellung der Daten bis zur letzten Datensicherung.

9. Force Majeure

Keine der Parteien haftet für Ereignisse, die höhere Gewalt darstellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Krieg, Pandemien, Epidemien, Aufruhr, Aufstand, Generalstreik, Feuer, Naturkatastrophen, Devisenkontrollen, Embargos, Ausfall von Telekommunikation, Elektrizität oder Internet, Stromausfall, schwerwiegende Computerviren und höhere Gewalt

bei Lieferanten, die nicht von der verpflichteten Partei verursacht wurden.

Im Falle von höherer Gewalt hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt zu informieren. Beide Parteien können eine Verhandlung über eine Anpassung der Termine des von der höheren Gewalt betroffenen Vertrags verlangen.

10. Nutzungsrechte

- 10.1. Standardsoftware: Die Nutzungsrechte des KUNDEN an der nach diesen AGB zur Verfügung gestellten Standardsoftware bestimmen sich nach den Besonderen Bedingungen für Subscription bzw. Lizenzkauf und dessen Anlagen.
- 10.2. Individualisierungen: COSMO CONSULT räumt dem KUNDEN mit der vollständigen Bezahlung an im Rahmen dieser AGB erstellten Individualisierungen inklusive Dokumentation und Schulungsunterlagen sowie an sonstigen unter diesen AGB geschaffenen Arbeitsergebnissen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte, nicht übertragbare Nutzungsrecht zur unternehmensinternen Nutzung im Objektcode ein.
- 10.3. Der KUNDE ist nicht berechtigt, Individualisierungen entgeltlich oder unentgeltlich in irgendeiner Weise ganz oder in Teilen an Dritte weiterzugeben. Er ist insbesondere nicht berechtigt, an den Individualisierungen oder Teilen hiervon Unterlizenzen zu gewähren, sie zu

verbreiten, zu vermieten oder zu verleasen. Es ist dem KUNDEN nicht gestattet, die Individualisierungen weiterzuentwickeln, zu übersetzen, zu arrangieren oder sonst zu bearbeiten.

10.4. Dem KUNDEN steht das Recht zur Erstellung einer Sicherheitskopie nur zu, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.

10.5. Dem KUNDEN steht das Recht zur Dekompilierung nur zu, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig unter diesen AGB neu geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der KUNDE hat COSMO CONSULT zweifach schriftlich unter Fristsetzung erfolglos aufgefordert, die Interoperabilität herzustellen;
- die Handlungen werden von dem KUNDEN oder im Namen des KUNDEN von einem hierzu ermächtigten Dritten vorgenommen;
- die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für den KUNDEN oder den im Namen des KUNDEN hierzu ermächtigten Dritten noch nicht zugänglich gemacht;
- die Handlungen beschränken sich auf die Teile des Programms, die zur Herstellung der

Interoperabilität notwendig sind.

Die hierbei gewonnenen Informationen dürfen nicht:

- zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden,
- an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist,
- für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für andere das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

10.6. Nr. 10.2 bis 10.5 gelten entsprechend für Anwendungen künstlicher Intelligenz, insbesondere für Algorithmen, soweit diese rechtlich schutzfähig sind.

10.7. Der Quellcode verbleibt bei COSMO CONSULT und ist nicht Gegenstand der Rechteeinräumung nach dieser Nr. 10, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

10.8. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an den vertraglichen Leistungen bei COSMO CONSULT.

11. Vergütung

11.1. Die Vergütung richtet sich nach den jeweiligen Besonderen

Bedingungen und den jeweiligen Bestellungen bzw. Verträgen sowie ergänzend nach der Preisliste von COSMO CONSULT.

- 11.2. Die Notwendigkeit von Reisen wird von den Parteien gemeinsam abgestimmt. Spesen, Übernachtungskosten und Reisekosten hat der KUNDE nach Aufwand zu erstatten. Die Vergütung von Reisezeiten richtet sich nach dem jeweiligen Bestellschein.
- 11.3. Die Vergütungen gemäß dieser Nr. 11 verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer sowie eventuell weiterer anfallender Steuern.
- 11.4. Die Vergütungen gemäß dieser Nr. 11 sind mit Rechnungseingang sofort fällig und innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen ab Rechnungseingang ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen.
- 11.5. Ist der KUNDE mit Vorschüssen, Teilzahlungen oder Abschlagszahlungen im Verzug, steht COSMO CONSULT, unbeschadet der sonstigen Ansprüche, ein Leistungsverweigerungsrecht zu, sofern COSMO CONSULT zuvor mindestens zweifach gemahnt hat.
- 11.6. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem Basiszinsatz zu zahlen; weitergehende gesetzliche Ansprüche von COSMO CONSULT bleiben unberührt.

COSMO CONSULT behält sich an sämtlichen vertraglichen Leistun-

gen bis zur vollständigen Zahlung der für diese vom KUNDEN jeweils zu leistenden Vergütung das Eigentum bzw. sämtliche Nutzungsrechte vor. Bis dahin ist der KUNDE jedoch widerruflich zur vorläufigen Nutzung berechtigt.

12. Wertsicherung der Stundensätze

- 12.1. Die in einem Bestellschein genannten nach Zeit abgerechneten Sätze (nachfolgend „Stundensätze“) sind wertgesichert. Maßgeblicher Index ist der vom Statistischen Bundesamt (Destatis) veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI, Basis 2020 = 100) bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende amtliche Index.
- 12.2. Ausgangsindex ist die für den ersten Monat Oktober nach Vertragschluss veröffentlichte Indexzahl.
- 12.3. Die erste Anpassung erfolgt zum 1. Januar des zweiten Kalenderjahres nach Veröffentlichung des Ausgangsindex. Danach erfolgen die Anpassungen jeweils zum 1. Januar. Für die erste Anpassung ist die Indexzahl des ersten auf den Ausgangsindex folgenden Monats Oktober maßgeblich. Für jede weitere Anpassung wird jeweils die Indexzahl des letzten Monats Oktober vor dem Anpassungstichtag herangezogen.
- 12.4. Der ab dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt geltende Stundensatz entspricht dem bei Vertragschluss vereinbarten Stundensatz multipliziert mit dem Verhältnis der

jeweils maßgeblichen Indexzahl zum Ausgangsindex. Der angepasste Stundensatz errechnet sich nach folgender Formel:

Neuer Stundensatz = zum Vertragsschluss vereinbarter Stundensatz x (maßgebliche Indexzahl/Ausgangsindex)

- 12.5. Die Anpassung wirkt erhöhend wie senkend in gleicher Weise. Die prozentuale Veränderung wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.
- 12.6. COSMO CONSULT teilt dem KUNDEN die angepassten Stundensätze in Textform nach Vorliegen der maßgeblichen Indexzahl mit und weist die Berechnung auf Verlangen nach. Die Anpassung erfolgt automatisch zum jeweiligen Anpassungstichtag. Die Mitteilung dient ausschließlich der Information und hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Anpassung.

13. Subunternehmer, Mitarbeiter

- 13.1. COSMO CONSULT kann die vertraglichen Leistungen durch eigene Mitarbeiter, sonstige Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer erbringen. COSMO CONSULT bleibt gegenüber dem KUNDEN gleichwohl für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen verantwortlich.
- 13.2. COSMO CONSULT entscheidet, ob vertragliche Leistungen vor Ort beim KUNDEN oder an anderen Orten erbracht werden. Auch wenn Mitarbeiter von COSMO CONSULT

in Betriebsstätten des KUNDEN eingesetzt werden, verbleibt das Weisungs- und Direktionsrecht uneingeschränkt bei COSMO CONSULT.

- 13.3. COSMO CONSULT verpflichtet sich, qualifiziertes Personal einzusetzen.
- 13.4. Es ist den Parteien untersagt, Angestellte oder freie Mitarbeiter der anderen Partei während der Laufzeit eines Vertrages oder in einem Zeitraum von zwölf Monaten nach Beendigung dieses Vertrages anzustellen oder als freie Mitarbeiter zu beschäftigen, es sei denn, der Angestellte oder freie Mitarbeiter hat sich auf eine ausgeschriebene Stelle dieser Partei beworben.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse, sowie daraus gewonnene und ersichtliche Erkenntnisse und Ergebnisse (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von einer Partei gegenüber der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen offenbart, mitgeteilt oder in anderer Form zugänglich gemacht werden. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:
- Geschäfts- und Vertriebsdaten, Ausschreibungsunterlagen, Organisationsinformationen, Prozesse, Know-how, Berechnungsmethoden, Unternehmenskonzepte,

Geschäftsstrategien und Geschäftsmodelle, Businesspläne, Planungsdaten;

- Software einschließlich Entwicklungsvorstufen, Quellcodes, Projektmethodik, Anwendungen künstlicher Intelligenz, Algorithmen;
- Kundendaten, Mitarbeiterdaten, Lieferantendaten;
- jegliche Informationen des Informationsgebers, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information, den Umständen oder unter Zugrundelegung eines vernünftigen geschäftlichen Urteils als vertraulich anzusehen sind.

14.2. Die Parteien sind während und auch nach Beendigung des Vertrags zur strikten Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, wobei die vertraulichen Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen sind. Keine Partei darf diese ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei zumindest in Textform vervielfältigen oder veröffentlichen oder sonst an Dritte weitergeben oder auf sonstige Weise zu außervertraglichen Zwecken verwenden oder verwerten.

14.3. Eine Information gilt dann nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt, zu dem die eine Partei

davon Kenntnis erhält, der Öffentlichkeit bekannt war oder nach diesem Zeitpunkt ohne Zutun der Partei der Öffentlichkeit zur Kenntnis gelangt, oder diese Partei die Information von einer dritten Partei erhalten hat, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt oder diese Partei sich die Information eigenständig und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen der anderen Partei erschlossen hat.

14.4. Jede Partei ist von der Geheimhaltungsverpflichtung befreit, wenn und soweit von dieser Partei von einer Behörde, einem Gericht oder einer sonstigen staatlichen Stelle Auskunft über vertrauliche Informationen verlangt wird. Diese Partei ist verpflichtet, der anderen Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die andere Partei darüber zu unterrichten, von welcher Stelle in welchem Umfang Auskunft verlangt wurde.

14.5. Die auskunftsverpflichtete Partei wird darauf hinwirken, dass der Umfang der preiszugebenden Informationen so gering wie möglich gehalten wird und nach Möglichkeit die Zusicherung der vertraulichen Behandlung der preisgegebenen Informationen erwirken. Die auskunftsverpflichtete Partei wird die ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, der anderen Partei die Möglichkeit zu eröffnen, sich gegen dieses Auskunftsverlangen zur Wehr zu setzen.

- 14.6. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Parteien nach schriftlicher Aufforderung der jeweils anderen Partei gegenseitig verpflichtet, vorhandene Dokumente, die vertrauliche Informationen enthalten, zurückzugeben oder zu vernichten.

15. Datenschutz

- 15.1. Die Parteien werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), einhalten und deren Einhaltung regelmäßig überwachen.
- 15.2. Die Parteien werden nur solche Mitarbeiter einsetzen, die schriftlich auf den Datenschutz und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- 15.3. Die Daten des KUNDEN sind ausschließlich nach dessen Anweisungen zur Durchführung dieses Vertrages oder auf gesetzlicher Grundlage zu verarbeiten. Sofern bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen personenbezogene Daten des KUNDEN durch COSMO CONSULT verarbeitet oder genutzt werden, erfolgt dies in Form der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.
- 15.4. Soweit nicht anders vereinbart, ist der KUNDE auch für die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz seiner Systeme allein verantwortlich.

16. Änderung der AGB

- 16.1. COSMO CONSULT ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Ausgenommen hiervon ist eine Änderung der Hauptleistungspflichten. Hauptleistungspflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.
- 16.2. COSMO CONSULT wird den KUNDEN vorher in Textform über die Änderungen informieren und ihm die Gelegenheit einräumen, den Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Änderungsinformationen in Textform zu widersprechen. Hierbei wird COSMO CONSULT den KUNDEN besonders darauf hinweisen, dass bei Ausbleiben eines Widerspruchs die Änderungen wirksam werden.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesen AGB und den jeweiligen besonderen Bedingungen ist der jeweilige Geschäftssitz von COSMO CONSULT.
- 17.2. Die vertraglichen Beziehungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechts (CISG).
- 17.3. Rechte im Zusammenhang mit diesen AGB und den jeweiligen besonderen Bedingungen kann der

- KUNDE nur mit schriftlicher Zustimmung von COSMO CONSULT abtreten.
- 17.4. Der KUNDE darf gegen Ansprüche, die sich mittelbar oder unmittelbar aus im Zusammenhang mit diesen AGB und den jeweiligen Besonderen Bedingungen ergeben, nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese nicht rechtskräftig festgestellt oder von COSMO CONSULT anerkannt wurden.
- 17.5. Alle Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Kündigungen und Rücktrittserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 17.6. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder der Besonderen Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 17.7. COSMO CONSULT darf unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Prüfung der Kreditwürdigkeit des KUNDEN durchführen. Hierzu wird der KUNDE Finanzinstitute und andere mit ihm in Geschäftskontakt stehende Dritte anweisen und ermächtigen, COSMO CONSULT Auskunft zu erteilen.
- 17.8. Sollten sich aus und im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. den jeweiligen Besonderen Bedingungen Streitigkeiten ergeben, verpflichten sich die Parteien, zunächst ihnen zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.